

Inhalt

5 Vorwort

9 ■ Die eheliche Lebensgemeinschaft

- 10 Wohnsitz
- 10 Haushaltsführung
- 11 Erwerbstätigkeit
- 12 Familienunterhalt
- 13 Hausrat
- 14 Die verschiedenen Güterstände in der Ehe**
- 14 Zugewinnngemeinschaft
- 24 Gütertrennung
- 26 Gütergemeinschaft
- 27 Modifizierte Güterstände
- 28 Ehegattenunterhalt**
- 29 Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)
- 30 Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB)
- 30 Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB)
- 31 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB)
- 32 Unterhalt für Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)
- 33 Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB)
- 33 Berechnung der Unterhaltshöhe
- 38 Versorgungsausgleich**



43 ■ Eheverträge

- 44 Formale Voraussetzungen**
- 45 Kosten
- 45 Geltungsdauer
- 46 Ehetypen**
- 46 Beide Partner sind berufstätig und wollen keine Kinder
- 51 Beide Partner sind berufstätig und wollen Kinder
- 54 Ein Ehepartner ist Unternehmer oder Freiberufler
- 58 Einer der Ehepartner bringt ein großes Vermögen mit in die Ehe ein
- 63 Ein Ehepartner bringt Schulden in die Ehe ein
- 67 Ein Ehepartner erwartet ein größeres Erbe
- 70 Ein Ehepartner ist Ausländer
- 75 Beide Partner sind geschieden und haben aus früheren Ehen Kinder
- 79 Ein verheiratetes Paar mit Kindern beabsichtigt die Scheidung





85 ■ Vertragliche Regelungen für nicht verheiratete Paare

86 Was lässt sich sinnvoll regeln?

- 90 Vergütung für Hausarbeit
- 91 Elterliche Sorge
- 92 Hausrat und gemeinsame Anschaffungen
- 93 Teilungsvereinbarung
- 93 Schulden
- 94 Gemeinsame Wohnung
- 96 Gemeinsame Firma
- 97 Altersvorsorge

102 Trennungsvereinbarung

104 Erbschaft

106 Vollmachten

- 106 Generalvollmacht für nicht verheiratete Lebenspartner
- 107 Vollmacht für den Krankheitsfall eines Partners
- 108 Vollmacht für den Fall des Todes eines Partners
- 108 Bankvollmacht
- 109 Postvollmacht



111 ■ Gesetzliche Regelungen für Eingetragene Lebenspartnerschaften

112 Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft

- 113 Rechtswirkungen
- 114 Vermögensrechtliche Wirkungen

116 Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft

- 117 Versorgungsausgleich
- 118 Gemeinsames Eigentum
- 118 Gemeinsame Firma
- 119 Gemeinsame Wohnung
- 119 Verteilung des Hausrats
- 120 Unterhaltsansprüche
- 122 Erbrecht

124 Muster für Lebenspartnerschaftsverträge

129 Anhang

- 129 Adressen
- 135 Stichwortverzeichnis
- 139 Impressum

Die verschiedenen Güterstände in der Ehe

Gesetzlicher Güterstand, wenn nichts anderes vereinbart wurde

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten untereinander werden durch das eheliche Güterrecht in den §§ 1363 ff. BGB geregelt. Die meisten Ehepaare leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, der stets dann gilt, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Wer einen Ehevertrag abschließt, entscheidet sich für das vertragliche Güterrecht. Hier wird grundsätzlich zwischen der Gütergemeinschaft (vgl. Seite 26) und der Gütertrennung (vgl. Seite 24) unterschieden. Daneben sind aber auch noch andere Varianten güterrechtlicher Vereinbarungen möglich, etwa ein modifizierter Zugewinnausgleich. Dazu mehr im Folgenden.

Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft beginnt mit der Eheschließung und endet mit dem Tod eines Ehegatten bzw. durch Aufhebung oder Scheidung der Ehe. Aber auch im Falle eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs (§ 1388 BGB) oder durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes bzw. durch Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes wird die Zugewinnngemeinschaft beendet.

Anderer Güterstand

Die Aufhebung betrifft nur Eheschließungen, die von Gesetzes wegen erst gar nicht hätte geschlossen werden dürfen. Ein vorzeitiger Zugewinnausgleich ist z.B. dann sinnvoll, wenn sich getrennt lebende Ehegatten zwar nicht scheiden lassen, aber ihre Vermögensverhältnisse entflechten wollen. Einen anderen Güterstand können Eheleute auch nach der Eheschließung grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt vereinbaren, indem sie die Zugewinnngemeinschaft mit einem Ehevertrag vollständig oder auch nur teilweise ausschließen. So können sie z.B. ihre Zugewinnngemeinschaft entsprechend ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen modifizieren (vgl. Seite 27).

In der Zugewinngemeinschaft gilt der Grundsatz der Vermögenstrennung. Das bedeutet, dass jeder Ehepartner während der Ehe Eigentümer seines Vermögens bleibt. Dies gilt auch für Vermögensteile, die er nach der Eheschließung erwirbt oder die aus einer Wertsteigerung der in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte stammen. Aufgrund der Vermögenstrennung haftet jeder Ehegatte grundsätzlich allein mit seinem eigenen Vermögen für alle vor und während der Ehe von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten. Er muss deshalb in der Regel nicht für die Schulden seines Ehepartners einstehen. Ausgenommen von dieser Regel sind Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen von »Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs« entstehen, also im Rahmen der früheren so genannten Schlüsselgewalt. Außerdem tritt eine Haftung für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten beispielsweise dann ein, wenn ein Ehepartner für den anderen bürgt oder etwa einen Darlehensvertrag mitunterschreibt. Der von beiden Gatten während der Ehe erwirtschaftete Zugewinn wird erst dann ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft beendet ist.

Unter **Zugewinn** versteht man den Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten dessen Anfangsvermögen übersteigt. Es handelt sich also um den Überschuss, den ein Ehegatte nach Abzug des Unterhalts sowie anderer Vermögensausgaben während der Ehezeit erwirtschaftet hat. Keiner der beiden Partner ist verpflichtet, einen Überschuss zu erwirtschaften oder sein Vermögen so zu verwalten, dass ein möglichst großer Zugewinn erzielt wird. Für die Feststellung des Zugewinns wird zunächst für beide Partner jeweils das Anfangsvermögen bei der Eheschließung sowie das Endvermögen zum Zeitpunkt der Beendigung der Ehe bestimmt. Als Beendigungszeitpunkt der Ehe gilt hierbei der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt wurde.

Beim **Anfangsvermögen** handelt es sich um das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Schulden beim Eintritt in den

Schlüsselgewalt

Nach § 1357 BGB hat jeder Ehegatte das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu tätigen. Bis zur Reform des Eherechts hieß diese Befugnis »Schlüsselgewalt«, und dieser Begriff ist heute noch gebräuchlich, obwohl er nicht mehr im Gesetz steht. Hierunter fällt beispielsweise der Kauf von Lebensmitteln oder Heizöl. Je nach den Lebensumständen der Eheleute kann sogar der Kauf eines neuen Autos von der Schlüsselgewalt eines Ehegatten umfasst sein.

Gütertrennung

Die Gütertrennung tritt ein, wenn die Ehepartner den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag entweder bereits zum Zeitpunkt der Hochzeit ausschließen oder im Laufe ihrer Ehe aufgeben (§ 1414 BGB). Gleiches gilt auch dann, wenn eine bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben wurde oder wenn die Ehegatten lediglich den Zugewinnausgleich oder den Versorgungsausgleich vertraglich ausschließen. Im Falle der Gütertrennung

Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Gütertrennung

Gemäß § 1587 c Nr. 1 BGB kann der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen werden, wenn ein Ehepartner bei vereinbarter Gütertrennung seine Altersversorgung auf Rentenanwartschaften aufbaut, die in den Versorgungsausgleich fallen, während der andere sie auf Vermögenswerte gründet, die in den Zugewinnausgleich fallen würden.

Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 22. 2. 2000 – Aktenzeichen 2 UF 48/99

stehen sich die Ehegatten vermögensrechtlich wie unverheiratete Personen gegenüber. Das heißt, jeder behält sein Vermögen, kann es allein verwalten und frei darüber verfügen. Dagegen dürfen Ehepartner, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, nach § 1365 BGB nicht ohne die Einwilligung des anderen über ihr gesamtes Vermögen verfügen. Auf diese Weise soll der andere Ehegatte unter anderem vor einer

Gefährdung seines Anspruchs auf einen etwaigen späteren Zugewinnausgleich geschützt werden. Mit Ausnahme der Geschäfte des täglichen Lebens (z.B. für den gemeinsamen Haushalt) haften die in Gütertrennung lebenden Partner nur für ihre eigenen Schulden. Wurde allerdings gemeinsam ein Kredit aufgenommen und der Darlehensvertrag von beiden unterzeichnet, dann haften auch beide als Gesamtschuldner.

Eventueller Zugewinn wird nicht ausgeglichen

Ein weiterer Unterschied zur Zugewinnngemeinschaft besteht darin, dass bei einer Gütertrennung ein während der Ehe erwirtschafteter Zugewinn weder bei Scheidung noch beim Tode eines Ehegatten ausgeglichen wird. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten wird allerdings hiervon nicht berührt, und auch die Eigentumsvermutung nach § 1362 BGB zugunsten eines Gläubigers gilt weiter. Danach darf ein Gläubiger des Ehemannes oder der Ehefrau davon ausgehen, dass ein Gegenstand, der sich im Besitz eines oder beider Ehegatten befindet, dem Schuldner gehört.

Ein Ehevertrag, mit dem die Gütertrennung vereinbart wird, muss notariell beglaubigt werden, sonst gilt weiterhin der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die Gütertrennung kann jederzeit durch eine anders lautende ehevertragliche Regelung beendet werden. Vor Vereinbarung der Gütertrennung sollten sich beide Ehepartner – am besten getrennt voneinander – eingehend von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen.

Notarielle Beglaubigung erforderlich

Aufgrund der Gütertrennung können die Eheleute Dritten gegenüber nur Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft erheben, wenn die Gütertrennung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist oder wenn sie dem Dritten bei Abschluss des Rechtsgeschäfts bekannt gewesen ist. Dann dürfen z.B. die Gläubiger eines Mannes, der mit seiner Firma Insolvenz anmelden musste und auf einem Schuldenberg sitzt, nicht auf das Privatvermögen seiner Frau zugreifen.

Wenn Sie Gütertrennung vereinbaren, sollten Sie auf einige Dinge besonders achten. Haben Sie z.B. gemeinsam mit Ihrem Ehepartner ein Haus finanziert, sind aber nicht als Mit-eigentümer im Grundbuch eingetragen, besteht im Falle einer Scheidung die Gefahr, dass Sie für Ihre Leistungen keinen Ausgleich erhalten.

Aus diesem Grunde ist es ratsam, beim Immobilienkauf in einem notariellen Vertrag festzulegen, dass im Scheidungsfall das Eigentum an dieser Immobilie Ihnen ganz oder teilweise übertragen wird. Während der Ehezeit kann dieses Recht durch ein so genanntes Verfügungs- und Belastungsverbot in das Grundbuch eingetragen werden (»Absicherung durch Vormerkung«). Eine derartige Eintragung ist vor allem dann ratsam, wenn ein Ehegatte bei einer möglichen Insolvenz seiner Firma sein gesamtes Vermögen verlieren würde. Wird die Gütertrennung erst nach der Hochzeit vereinbart, muss im Ehevertrag auch geregelt werden, wie der bis dahin geltende Güterstand abgewickelt werden soll, in der Regel also, wie der bis dahin entstandene Zugewinn ausgeglichen wird.

Sittenwidrige Eheverträge sind unwirksam

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs ist ein Ehevertrag nichtig, wenn einer der Partner extrem benachteiligt wird. Stellt sich während der Ehe ein finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Partnern dar (z.B. durch eine erhebliche Gehaltserhöhung), dürfen die Gerichte einen Ehevertrag anpassen.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. 2. 2004 – Aktenzeichen XII ZR 265/02

Ehetypen

Es gibt unterschiedliche Ehetypen, die anhand bestimmter Kriterien charakterisiert werden können. Hierzu gehören unter anderem der bisherige Familienstand der Ehegatten (ledig, geschieden oder verwitwet), ihre persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, ob sie erwerbstätig sind oder nicht und ob sie Kinder haben wollen oder bereits Kinder haben, sei es aus einer nicht ehelichen Beziehung oder aus einer früheren Ehe. Dies sind die wichtigsten Faktoren. Aus ihnen entstehen unterschiedliche Interessen, die bei einer Scheidung unter Umständen einen individuellen Interessenausgleich erforderlich machen können. Im Folgenden werden die häufigsten Konstellationen vorgestellt und mit einem Mustervertrag veranschaulicht.

Unterschiedliche Interessen

Beide Partner sind berufstätig und wollen keine Kinder

Achtung!

Vor einer Übernahme von Verträgen ohne Einholung von juristischem Rat wird dringend gewarnt, da persönliche Besonderheiten hier nicht berücksichtigt werden können. Jegliche Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Musterverträge wird von Autorin und Verlag ausgeschlossen.

Heiraten zwei voll berufstätige, finanziell unabhängige Partner ohne Kinderwunsch, dann wollen sie neben dem ideellen Gefühl der Verbundenheit mit der Eheschließung wohl auch die steuerlichen Vorteile einer Ehe nutzen, aber sie sind nicht auf die Vorteile des Scheidungsfolgenrechts (wie z.B. Ehegattenunterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich) angewiesen. Oft sind dies Paare, die auch in der Ehe ein weitgehend selbstbestimmtes Leben führen wollen und sich ihrem Beruf, ihrer Karriere oder einer anderen Sache widmen möchten. Sie können bestimmte gesetzliche Regelungen vertraglich ausschließen oder modifizieren, wie der folgende Muster-Ehevertrag zeigt.

URNr. _____ / 20 _____

Ehe- und Erbvertrag

Verhandelt zu _____ am _____.

Vor mir, dem Notar _____
mit dem Amtssitz in _____, erschienen heute:

1.) Herr _____,
geboren am _____ in _____,
– ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
nach Angabe ledig.

2.) Frau _____,
geboren am _____ in _____,
– ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
nach Angabe ledig.

Die Erschienenen erklären gemeinsam zu meinem Protokoll:

Wir beabsichtigen, am _____ vor dem Standesbeamten in _____ die Ehe miteinander einzugehen und schließen im Wege einer vorehelichen Vereinbarung für unsere künftige Ehe den nachstehenden Vertrag. Wir sind beide deutsche Staatsangehörige. Der Erschienene zu 1.) ist von Beruf _____. Die Erschienene zu 2.) ist von Beruf _____. Wir sind beide kinderlos. Es besteht zwischen uns Einigkeit, dass wir keine Kinder möchten. Wir haben beide bisher keinerlei Verfügungen von Todes wegen vorgenommen.¹

§ 1 Güterstand

(1) Wir möchten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft für unsere künftige Ehe ausdrücklich aufrechterhalten, ihn jedoch wie folgt modifizieren:

a) Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten soll es beim Zugewinnausgleich durch Erbeilerhöhung oder güterrechtliche Lösung verbleiben.

¹ Vor den einzelnen ehevertraglichen Regelungen werden kurz die aktuelle Lebenssituation der künftigen Ehegatten dargestellt sowie ihre Vorstellungen der weiteren Lebensgestaltung. Diese Erläuterungen können später einmal von Bedeutung sein, falls sich die gemeinsame Lebensführung der Eheleute anders als geplant entwickeln sollte (z.B. durch ein gemeinsames Kind) und damit möglicherweise ein »Wegfall der Geschäftsgrundlage« eintritt. Auch für den Fall einer etwaigen späteren Anfechtung des Vertrages können diese Angaben im Rahmen einer inhaltlichen Kontrolle (vgl. Seite 40 f.) von Bedeutung sein. →

Tipp

Ausführliche Informationen zu »Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung« bietet der gleichnamige Ratgeber (96 Seiten, 5,90 Euro), den Sie bei allen Verbraucherzentralen erhalten (vgl. Seite 141).

Vollmachten

Gerade für nicht verheiratete Partner ist die Erteilung gegenseitiger Vollmachten unerlässlich, nicht zuletzt um im Alltag für den anderen handlungsfähig zu sein (z.B. zur Entgegennahme von Einschreibebriefen). Aber auch für Ehegatten können bestimmte Vollmachten wichtig sein, so beispielsweise eine Bankvollmacht für den Fall, dass der allein verfügungsberechtigte Ehepartner erkrankt und keine Bankgeschäfte mehr für die Familie tätigen kann. Insofern sollten also auch verheiratete Partner rechtzeitig für den »Ernstfall« vorbereiten.

Generalvollmacht für nicht verheiratete Lebenspartner

Hierdurch bevollmächtige ich, _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,

meine Lebenspartnerin/meinen Lebenspartner _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,

mich in allen Angelegenheiten, in denen dies rechtlich möglich ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und in meinem Namen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen.

Der/Die Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen, nicht jedoch unter Befreiung von den Beschränkungen des Verbots des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB).

Diese Vollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von mir beziehungsweise meinen Erben widerrufen werden.

Eine Rechenschaftspflicht besteht nur mir gegenüber, nicht jedoch gegenüber meinen Erben.

[Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin]

[Öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar]

Vollmacht für den Krankheitsfall eines Partners

Hierdurch bevollmächtige ich, _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,

meine Lebenspartnerin/meinen Lebenspartner _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,

mich für den Fall, dass ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage bin, meine persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen, in allen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, soweit eine Vertretung gesetzlich zulässig ist, insbesondere

- bezüglich der Aufenthaltsbestimmung, z.B. bei der Entscheidung über meine Aufnahme in ein Krankenhaus, der Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer geschlossenen Anstalt, auch wenn hiermit eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 1906 BGB verbunden ist,
- bei allen Erklärungen bezüglich ärztlichen Maßnahmen, vor allem bei der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, einen ärztlichen Eingriff, eine Heilbehandlung oder eine Medikation,
- bei der Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen (z.B. das Anbringen von Bettgittern oder das Fixieren mit entsprechenden Hilfsmitteln).

Die behandelnden Ärzte, das Pflegepersonal sowie die Träger der entsprechenden Einrichtungen sind verpflichtet, dem/der Bevollmächtigten umfassend Auskunft über meinen Gesundheitszustand sowie Einsicht in die Krankenunterlagen zu erteilen. Die behandelnden Ärzte sowie das Pflegepersonal werden von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem/der Bevollmächtigten entbunden. Diesem/Dieser ist im weitestgehend möglichen Umfang ein Besuchsrecht zu gestatten.

[Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin]

[Öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar]